

Welches Ausmaß die Angst der westdeutschen Bevölkerung vor dem Verbrechen angenommen hat, zeigt eine Umfrage des Allensbacher Instituts für (Demoskopie). Danach „ist die Sorge der erwachsenen Bundesbürger vor der Verbrechenszunahme innerhalb knapp zwei Jahren von 60 % auf 70 % gestiegen und rangiert damit selbst vor sozialer Furcht, Angst vor Unsicherheit der Arbeitsplätze ... — sogar vor der Angst vor einem neuen Krieg“<sup>7</sup>. Es macht sich in der Bevölkerung das Gefühl breit, daß der Staat die Sicherheit der Bürger nicht mehr ausreichend gewährleisten kann. Die Misere der eigenen Lage wird den westdeutschen Bürgern «besonders deutlich, wenn sie die beispielgebende Entwicklung der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in der DDR auf der Grundlage der vollzogenen gesellschaftlichen Veränderungen und im Prozeß der Schaffung des entwickelten Systems des Sozialismus betrachten»<sup>8</sup>.

Um die Kriminalitätsentwicklung in von der Monopolbourgeoisie beeinflussbaren Bahnen zu halten bzw. dahin zu lenken, sah sich der westdeutsche Bundestag bereits in der 5. Wahlperiode gezwungen, Schritte für eine reformierte «bundeseinheitliche Verbrechensbekämpfung einzuleiten»<sup>9</sup>. Wie aus «dem Programm der SPD/FDP-Koalition hervorgeht, will die Regierung Brandt/Scheel ebenfalls „die «Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung energisch vorantreiben“ und dazu ein „Sofortprogramm“ erarbeiten“<sup>10</sup>. Dieses Programm soll «dem Bundestag im Laufe des Jahres 1970 vorgelegt werden. Allerdings gibt es bisher keine Anhaltspunkte «dafür, «daß es sich um eine grundlegende demokratische Reform handeln wird, also um «Maßnahmen, «die auf der Zurückdrängung und Überwindung der Macht des Großkapitals und auf dem Einfluß der Arbeiterklasse in Staat und Wirtschaft beruhen. Die wesentlichen Seiten der „Neuorientierung der gesamten Kriminalpolitik“ laufen vielmehr — wie dem folgenden näher ausgeführt «werden soll — auf eine quantitative Verstärkung und wissenschaftlich-technische Perfektionierung der «kriminalpolizeilichen Tätigkeit, auf die volle Integration der Justiz und des Strafrechts in «den staatsmonopolistischen Leitungsmechanismus und auf eine differenziertere, flexiblere Ausgestaltung der Repressivmaßnahmen hinaus. Die Wurzeln des Kriminalitätsanstiegs werden damit nicht aufgedeckt, geschweige denn angetastet, die progressiven Potenzen in der «Bevölkerung für die Eindämmung der Kriminalität werden nicht nutzbar gemacht. «Die vorgesehenen «Maßnahmen sind zwar geeignet, die Schlagkraft der Strafverfolgungsorgane zu erhöhen und einzelne kriminell Anfälle von erneuter Straffälligkeit abzuhalten, sie ändern aber nichts an der Systemimmanenz der Kriminalität im staatsmonopolistischen Kapitalismus.

### Zentrale Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung

Die wichtigsten, zum Teil bereits verwirklichten Maßnahmen zur «bundeseinheitlichen Verbrechensbekämpfung sind:

1. Der Aufbau eines einsatzfähigen, umfassend weisungsbefugten Bundeskriminalamtes und einer dementsprechenden Kriminalpolizei.

Dazu wurde das Gesetz zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) durch das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes vom

7 Ebenda.

8 Vgl. Harrtand, „Zwanzig Jahre Kampf für die Zurückdrängung der Kriminalität in der DDR“, NJ 1969 S. 385 ff.

9 vgl. Bundestags-Protokolle, V. Legislaturperiode, S. 11163 ff., 206. Sitzung des westdeutschen Bundestages am 13. Dezember 1968.

10 Vgl. „Das Parlament“ (Bonn) vom 1. November 1969, S. 3.

16. September 1968 (BGBl. I S. 1717) geändert. Zur Reform des Bundeskriminalamtes entwickelte der Innenminister der «Regierung der „Großen Koalition“, Benda, einen Fünfjahrplan, der u. a. eine Verdoppelung des Personals des Bundeskriminalamtes vorsieht. Wie der gegenwärtige Bundesinnenminister Genscher vor dem Innenausschuß des Bundestages ankündigte, will er mit der Verwirklichung des Planes von Benda beginnen<sup>11</sup>.

In Vorbereitung befindet sich darüber hinaus eine grundgesetzliche Regelung der Bundeskompetenz, die eine zentrale Verbrechensbekämpfung mit modernen Mitteln und auf Grund der heutigen Erkenntnisse der Kriminologie ermöglichen soll.

2. Die Ausrüstung der Strafverfolgungsorgane mit allen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen sowie eine entscheidende Vergrößerung «der Polizei auch durch Spezialisten aus technischen «Berufen.

3. Die Verstärkung der Bewaffnung der «Polizei.

Dabei wird auf die Notstandsgesetzgebung Bezug genommen, nach der in „Zeiten «des Notstandes“ die Bundeswehr auch im Innern eingesetzt werden kann, und geschlußfolgert, daß auch für den Einsatz der Polizei die Ausrüstung mit größeren Waffen als den ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Schußwaffen erforderlich sei.

Auf der «gleichen Ebene liegt «der Plan der «Bundesregierung, den Bundesgrenzschutz um etwa 10 % zu erhöhen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, «daß diesem Organ durch die Notstandsverfassung neue Aufgaben im Bereich der „inneren Sicherheit“ zugeordnet sind<sup>12</sup>.

4. Die Aufwertung der gesellschaftlichen Stellung der Polizei.

Im wesentlichen geht es dabei um die Verbesserung des Verhältnisses der Polizei «zur Öffentlichkeit, insbesondere angesichts des Mißkredits, in den die Polizei durch ihr brutales Vorgehen gegen demokratische Kräfte geraten «ist.

5. Die «Einführung einer „Vorbeugehaft“.

Hierbei «handelt es sich um eine strafprozessuale Repressivmaßnahme, die vor allem als kriminell diffamierte oppositionelle und außerparlamentarische Aktionen fortschrittlicher Kräfte in einem Stadium erfassen soll, in dem der «Betroffene lediglich verdächtig ist, bestimmte, willkürlich kriminalisierte Handlungen begangen zu haben, und die Annahme einer Gefahr der Wiederholung solcher Handlungen «besteht<sup>13</sup>. Daß die Ausschaltung der außerparlamentarischen Opposition das erklärte Ziel der Vorbeugehaft «ist, ergibt sich aus der «bisherigen Justizpraxis. Um die wegen ihres Gesinnungsterrors in «Mißkredit geratene politische Sonderjustiz<sup>14</sup> aufzuwerten und für die „neue Ostpolitik“ das Gesicht zu wahren, werden die Verfahren gegen Teilnehmer demokratischer «Aktionen auf Strafbestimmungen gegen die allgemeine Kriminalität gestützt, insbesondere auf die Normen zum Schutze des „Gemeinschaftsfriedens“. Dies aber für diese Delikte keinen unmittelbar zwingenden Haftgrund gibt, soll mit der Einführung der Vorbeugehaft diese Lücke geschlossen werden.

11 Vgl. „Die Welt“ (Hamburg) vom 26. Januar 1970, S. 2.

12 Vgl. „Die Welt“, a. a. O.

13 vgl. Im einzelnen Stiller, „Vorbeugehaft — ein weiterer Schritt zur Refaschisierung“, Neues Deutschland vom 11. Februar 1969; Baumann, „Prozesse gegen Demonstranten und „Vorbeugehaft“ — verschärfter Rechtskurs in der westdeutschen Justiz“, Dokumentation der Zeit 1969, Heft 21, S. 4 ff.

14 Vgl. Frenzei, „Das Achte Strafrechtsänderungsgesetz — Bestandteil des westdeutschen Notstandsrecht“, Staat und Recht, 1968, Heft 12, S. 1981 ff.; Baumann, „Das 8. StAG — Anpassung des politischen Strafrechts an die „neue Ostpolitik“ der Bundesregierung“, NJ 1968 S. 625 ff.